

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

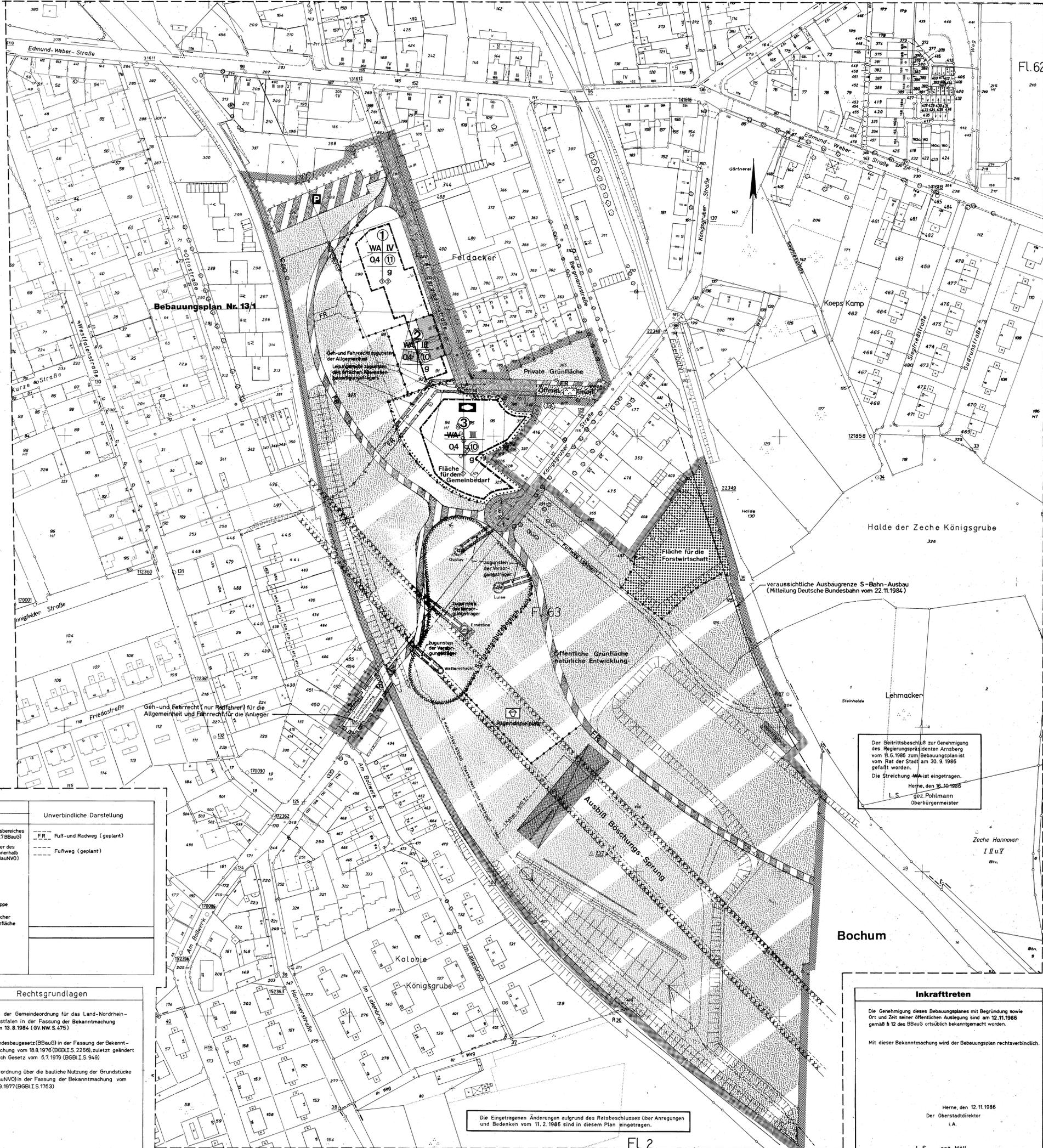
- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Zulässig sind nur Wohnungen zur Befriedigung des besonderen Wohnbedarfs älter Menschen-Altenwohnungen (§9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)

B. Kennzeichnung (§9 Abs. 5 BauNVO)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

- Nr.1 Entschädigungen:** Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.
- Nr.2 Bäume:** Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 9.6.1982.
- Nr.3 Bodenaltertümer:** Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG).
- Nr.4 Gewässerschädliche Inhaltsstoffe:** Bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden, aus denen sich die Beseitigung von Bodenaushub ergibt, ist die Untersuchung des Baugrundes auf gewässerschädliche Inhaltsstoffe erforderlich. Wenn im Bodengrund gewässerschädliche Inhaltsstoffe festgestellt werden, ist die Beseitigung des Bodenaushubes nur in Absprache mit der unteren Abfallbehörde, dem Amtschemiker und dem STAWA Lippstadt sicherzustellen.
- Nr.5 Grundwassernutzung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist jede Grundwassernutzung genehmigungspflichtig (Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde -Tiefbaumt der Stadt Herne- zu stellen).



Der Betriebsbeschluss zur Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11.6.1988 zum Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 30.9.1986 gefasst worden. Die Streichung WA ist eingetragen. Herne, den 16.10.1986
L.S. gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie vom Rat der Stadt am 30.9.1986 gefasst worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Herne, den 12.11.1986
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Höll
Städt. Vermessungsgraf

Festsetzungen		Unverbindliche Darstellung	
Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise	Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen	Sonstige Festsetzungen	Unverbindliche Darstellung
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)	FR Fuß- und Radweg (geplant)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Altenpflegeheim	Abgrenzung der Baugelände oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 15 Abs. 5 BauNVO)	Fußweg (geplant)
O4 Grundflächenzahl (GRZ)	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)	Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)	
10 Geschosflächenzahl (GFZ)	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)	Bebauung nur nach vorheriger Planungs- und Sicherungsabstimmung mit der Bergbau AG Lippe	
g geschlossene Bauweise	Parkplatz FR Fuß- und Radweg	Schachtschutzbereich von jeglicher Bebauung freizuhaltende Schutzfläche	
Baugrenze	Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauNVO)	Entwässerungslinie	
WA überbaubare Grundstücksfläche	Fläche für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)		
WA nicht überbaubare Grundstücksfläche	öffentliche Grünfläche-natürliche Entwicklung		
	Spielplatz		
	öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)		
	Parkanlage		
	private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)		

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 62 u. 63
Maßstab 1:1000

(Abzeichnung) (2. Offenlegung)
Bebauungsplan 122
Königsgrube
-Stadtbezirk Eickel-
-mit Begründung-

Bestand	Rechtsgrundlagen
Wohngebäude mit Geschosshöhe gewerbliche Gebäude vorhandene Bäume Flurflächengrenze sonstige Begrenzung (z.B. Bordsteine) Mauer Kanaldeckel Trafos Garage Hecke Zaune	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S.949) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S.1763)

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.11.1965 - BGBl.I.S.217-30.7.1981 - BGBl.I.S.833
Herne, den 18.12.1984

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 18.12.1984

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BauNVO ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 20.11.1980 durchgeführt worden.
Herne, den 30.5.1985

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BauNVO durch Beschluss des Rates vom 16.8.1980 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 12.2.1985
Herne, den 30.5.1985

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BauNVO in der Zeit vom 18.6.1985 bis einsch. 17.7.1985 öffentlich ausliegen.
Herne, den 26.5.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Der Rat der Stadt Herne hat am 11.2.1986 der Begründung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauNVO als **Bestand** beschlossen.
Herne, den 12.3.1986
Der Regierungspräsident
i.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauNVO mit Begründung vom 18.6.1986 Az. 36.21-2-4-86 genehmigt worden.
L.S. gez. Terhöven

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsgraf

gez. Leyh
Städt. Vermessungsgraf

gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsgraf

Sez. v.d. Mühlen
Stadtrat

L.S. gez. Lösch
Städt. Obervermessungsgraf

L.S. gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsgraf

L.S. gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Die Eingetragenen Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 11.2.1986 sind in diesem Plan eingetragen.

Fl. 2

Fl. 62